

Anschlussnutzungsvertrag

für

Mittel- und Hochspannung

zwischen dem **Anschlussnutzer**

Name bzw. Firma
Straße, Nr.
PLZ, Ort

und dem **Netzbetreiber**

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

für

die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie
an der/den Anschlussstelle(n)
der Liegenschaft /des Gebäudes

Bezeichnung der Liegenschaft
Straße der Liegenschaft
PLZ Ort der Liegenschaft
Nr. (Wird vom Netzbetreiber vergeben)

Anschlussnehmer:

Name bzw. Firma
Straße, Nr.
PLZ, Ort

Ansprechpartner des Netzbetreibers:

Name Netzkundenbetreuer
Tel.: Tel-Nummer
Fax.: Fax-Nummer
E-Mail: Email

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vertragsgegenstand	3
2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung	3
3 Einhaltung der Anschlussleistung und des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi_i$)	4
4 Messstellenbetrieb und Messung allgemein	4
5 Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber	5
6 Unterbrechung der Anschlussnutzung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	6
7 Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung	7
8 Ersatzbelieferung	7
9 Haftung	7
10 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten	8
11 Vertraulichkeitsvereinbarung	8
12 Übertragung von Rechten und Pflichten	8
13 Laufzeit und Kündigung	8
14 Schlussbestimmungen	9
15 Anlagen	10

1 Vertragsgegenstand

(1) Der Anschlussnutzer nutzt einen Netzanschluss am Netz des Netzbetreibers für die Entnahme elektrischer Energie. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Anschlussnutzers und des Netzbetreibers im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer.

(2) Neben diesem Anschlussnutzungsvertrag ist eine vertragliche Regelung der Netznutzung (Lieferantenrahmenvertrag) erforderlich, die insbesondere in folgenden Fällen ergänzt werden muss:

- Stromerzeugungsanlagen: Regelung über Rückspeisung ins Netz des Netzbetreibers
- Zusätzliche Netzkapazität: diejenige Kapazität, die auf Wunsch des Anschlussnutzers zusätzlich zur Verfügung gestellt und nicht für die n-1-sichere Versorgung benötigt wird.
- Netzreservekapazität
- Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV
- Erdschlussstromkompensation

2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer den Netzanschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung,

- dass ein Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht und
- der Anschlussnutzer die Zustimmung zur Anschlussnutzung vom Anschlussnehmer hat und
- der Anschlussnutzer einen integrierten Stromlieferungsvertrag (Stromlieferungsvertrag mit Netznutzung) mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.

(2) Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Anschlussstelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

(3) In entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 3 NAV vereinbaren die Vertragspartner folgendes: Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Die Anlagen und Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers werden von ihm so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen des Netzbetreibers zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Anschlussnutzer.

(5) Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers ist nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(6) Der Anschlussnutzer hat in jeder einzelnen Messperiode einen Verschiebungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 1 und 0,9 induktiv einzuhalten. Liegt der Verschiebungsfaktor außerhalb des zulässigen Bereichs, so ist der Anschlussnutzer zum Einbau ausreichender Kompensationsanlagen verpflichtet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Anschlussnutzer für die Nichteinhaltung der o. g. Verpflichtung Blindarbeit in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung des Anschlussnutzers zur Einhaltung des Verschiebungsfaktors bleibt hiervon unberührt. Eine Rücklieferung von Blindleistung in das Netz des Netzbetreibers ist nicht zulässig.

3 Einhaltung der Anschlussleistung und des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi$)

(1) Bei einer Überschreitung der im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarten Anschlussleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi$) kann eine ausreichende Versorgungsverlässigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der Anschlussleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haften der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer als Gesamtschuldner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überschreitungen der Anschlussleistung oder des Verschiebungsfaktors ist der Netzbetreiber berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Anlage des Anschlussnutzers oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen.

(2) Nutzen mehrere Anschlussnutzer den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an diesem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung. Bei deren Überschreitung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Anschlussnutzers vom Netz zu trennen. Welchen Anteil der Anschlussnutzer an der Anschlussleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren.

4 Messstellenbetrieb und Messung allgemein

(1) Der Anschlussnutzer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm mittels des Netzanschlusses aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene elektrische Energie von einem Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, festgestellt wird. Bestimmt der Anschlussnutzer keinen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister übernimmt der Netzbetreiber die Aufgaben des Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters.

(2) Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Vorgaben hierzu ergeben sich aus den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität des Netzbetreibers, die im Internet veröffentlicht sind.

(3) Die Mess- und Steuereinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Stellt der Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtungen fest, so ist er verpflichtet, dies dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einzubauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen. Sie können jedoch zur Eratzwertbildung genutzt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(7) Wird der Stromverbrauch an der Anschlussstelle durch Lastgangzählung (LGZ) ermittelt, erfolgt die Leistungsmessung als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.

(8) Ist ein Dritter Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

5 **Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber**

(1) Die Zählerfernauslesung bei Lastgangzählung (LGZ) soll vor Aufnahme der Anschlussnutzung vorhanden sein. Der Anschlussnutzer stellt, wenn er Besitzer des Betriebsgebäudes ist, für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

(2) Auf Wunsch des Anschlussnutzers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau. Der Anschlussnutzer beschafft vorab alle hierfür notwendigen Einverständniserklärungen, bevor der Netzbetreiber mit der Planung und Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses beginnt.

(3) Für die Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses kann der Netzbetreiber vorab eine Planungspauschale erheben. Diese Planungspauschale wird, nach Herstellung des Telekommunikationsanschlusses, bei der Inrechnungstellung der entstandenen Kosten als Vorauszahlung berücksichtigt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritte mit der Herstellung zu beauftragen.

(4) Auf Verlangen des Netzbetreibers muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss kostenlos vom Anschlussnutzer bereitgestellt werden.

(5) Bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses erfolgt die Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus jeweils resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

(6) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber der Zähl- und Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(7) Auf Verlangen des Anschlussnutzers wird der Netzbetreiber die Mess- und Steuereinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Mess- und Steuereinrich-

richtung möglich ist. Die Kosten hierfür bezahlt der Anschlussnutzer. Die hierfür erforderliche Genehmigung des Anschlussnehmers erwirkt der Anschlussnutzer.

(8) Ist die Kundenanlage mit einer Arbeitszählung ausgestattet, erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich. Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere beim Wechsel des Lieferanten der elektrischen Energie und bei Zählerwechsel ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt.

6 Unterbrechung der Anschlussnutzung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Werden bei einer Prüfung der elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

(2) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange und insoweit, bis die Hindernisse beseitigt sind; die Unwirtschaftlichkeit ist durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Die vorgenannten Verpflichtungen ruhen gleichfalls im Falle von Störungsbeseitigungs-, Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Unterbrechungen der Anschlussnutzung zur Einhaltung sicherheitstechnischer Vorschriften. Wurde eine Störung oder Unterbrechung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Netzbetreiber verursacht, bleiben Schadensersatzansprüche hiervon unberührt.

(3) Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen wurde.

(4) Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Anschlussstelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Netz des Netzbetreibers und in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.

- (6) In den Fällen des Absatzes 5 teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mit, weshalb er die Anschlussnutzung unterbrochen hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Unterbrechung.
- (7) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- (8) Der Anschlussnutzer unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.).
- (9) Bei Zu widerhandlungen gegen den Anschlussnutzungsvertrag ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung der Anschlussnutzung ist dem Anschlussnutzer drei Werkstage im Voraus anzukündigen.
- (10) Der Netzbetreiber hat eine Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Absatz 9 ohne schuldhaftes Zögern aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des vorstehenden Absatzes der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können durch den Netzbetreiber pauschal in Rechnung gestellt werden. Wenn die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten die pauschal angesetzten Kosten erheblich übersteigen, kann der Netzbetreiber auch die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- (11) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG durch einen Lieferant vorliegt.
- (12) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

7 Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung

Hat der Netzbetreiber auf Grund von Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung des ÜNB durchzuführen, die auch den Anschlussnutzer betreffen, gelten hierfür die Vorschriften der §§ 13 und 14 EnWG. Dasselbe gilt, wenn der Netzbetreiber im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß § 14 EnWG Maßnahmen trifft.

8 Ersatzbelieferung

Sofern der Strombezug des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle zu einem Zeitpunkt keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, erklärt sich der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass der Netzbetreiber dies dem gemäß § 38 EnWG für die Ersatzversorgung zuständigen Energieversorgungsunternehmen mitteilt.

Diese Mitteilung erfolgt nicht, wenn der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vorab einen Ersatzlieferanten benannt hat.

9 Haftung

- (1) Für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) in Verbindung mit § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).
- (2) Der Wortlaut von § 18 NAV ist als Anlage 1 angefügt. § 25a StromNZV hat folgenden Wortlaut: „§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.“

10 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

11 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist. Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten aus dem Anschlussnutzungsvertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf dann nicht verweigert werden, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zum tt.mm.jjjj in Kraft, frühestens jedoch zu dem – vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten bestätigten – Zeitpunkt in Kraft, ab dem der Anschlussnutzer für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag mit Netznutzung) Strom von einem Lieferanten bezieht, und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnutzer spätestens vier Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Vertrag anzubieten, so dass ein Abschluss noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung möglich ist.

(3) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

(4) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung durch Trennung der Anschlussstelle vom Netz zu unterbrechen. Der Anschlussnutzer stellt den Netzbetreiber für diesen Fall von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Unterbrechung gegen den Netzbetreiber erheben, soweit die Unterbrechung rechtmäßig war.

(5) Dieser Vertrag erlischt in folgenden Fällen ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt:

- ab dem der Anschlussnutzer für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag ohne Netznutzung) von einem Lieferanten beliefert wird.
- zu dem der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung an der vertragsgegenständlichen Anschlussstelle dauerhaft einstellt. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Einstellung der Anschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.

14 Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Anschlussnutzungsverträge zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke wie z.B. TransmissionCode, DistributionCode und MeteringCode ergänzend heranzuziehen.

(3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(5) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes als Folge des Auslaufens eines Konzessionsvertrages an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Anschlussstellen im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit. Die Anschlussnutzung in diesem Netzgebiet ist zwischen dem Anschlussnutzer und dem neuen Netzbetreiber zu regeln. Der Netzbetreiber informiert über die Netzabgabe.

(6) Die gemäß § 19 EnWG im Internet des Netzbetreibers veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich.

(7) Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

(8) Gerichtsstand ist Stuttgart.

15 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Wortlaut § 18 Niederspannungsanschlussverordnung

Datum

Unterschrift Anschlussnutzer

Datum

Unterschrift Netzbetreiber